

Lächeln der Freude über ihre strengen Züge gehaucht. Der slawische Einwanderer wird eine Freudenbotschaft aus dem Namen der Heiligen herausgehört und sich zu ihren Kultstätten hingezogen gefühlt haben.«

Einige Beispiele für jene massive Einzelkritik, die nahezu an jeder Seite der Darstellung zu üben ist: Eine *villa* ist keine Villa im modernen Sinn, sondern eine kleine Siedlung mit zugehörigen Höfen und Feldern (S. 26, passim). Venantius Fortunatus wird zum politischen Spitzel (vgl. S. 38f.). Wenn Richard Löwenherz seinen Häschern im Jahr 1192 in der Nähe eine Radegundiskirche knapp entkommt (vgl. S. 45), dann ist zu fragen, was das zu bedeuten hat: Genügend Radegundisverehrung durch die Familie Plantagenet, die immerhin in Poitiers Hof hält? Gerade das hatte die Autorin kurz zuvor verneint. So ist auch diese Geschichte nur eine der vielen Zettelkastenverknüpfungen. Zwei Seiten (S. 182f.) widmet Kleinmann dem Verhältnis zwischen Radegundis und Martin von Tours, kommt aber über mythologische Vergleiche oder Entfernungsangaben von Patrozinien nicht hinaus. Daß Venantius Fortunatus seine *Vita Radegundis* bewußt nach dem Vorbild der *Martinsvita* aufgebaut hat und seine Protagonistin *more beati Martini* agieren läßt, hat Kleinmann nicht erkannt. An mehreren Stellen werden zudem byzantinische Verbindungen nach Bayern und in die österreichischen »Radegundelandschaften« bemüht, die die Verehrung angeregt haben sollen, ohne überhaupt zu klären, ob es in Byzanz eine eigene Radegundisverehrung gab, wobei gerade in diesem Zusammenhang auch ikonoklastische Fragen zu diskutieren wären.

Insgesamt muß man feststellen, daß die Autorin offensichtlich ihren Zettelkasten verarbeitet hat, ohne daß eine leitende Frage das gesammelte Wissen und die gesammelten Spekulationen geordnet hätte. Nach welchen Kriterien die im Text zitierte Literatur in die Bibliographie am Schluß des Buches aufgenommen worden ist, wird nicht ersichtlich. Susanne Wittern (Anm. 140) oder Friedhelm Jürgensmeier (Anm. 174), deren Arbeiten durchaus zur maßgeblichen Literatur zu zählen sind, haben es jedenfalls nicht bis in die Bibliographie geschafft. Andere grundlegende Werke, wie Arnold Angenendts »Frühmittelalter« oder Wolfgang Hages »Christentum im frühen Mittelalter«, wurden erst gar nicht konsultiert. Ein strukturiertes und lesbares Buch oder gar eine zu weiterer Forschung anregende Abhandlung ist jedenfalls nicht entstanden, statt dessen ein Werk, dessen Lektüre äußerst anstrengend ist und vor dessen Rezeption gewarnt werden muß. Die im Nachwort genannten Institutionen werden vermutlich den Dank der Autorin mit zwiespältigen Gefühlen entgegennehmen; den »geleitenden« Bischöfen hofft die Rezensentin zugute halten zu können, daß sie vermutlich nicht genügend Zeit hatten, das Buch ausgiebig zu studieren.

*Gisela Muschiol*

J. F. BÖHMER: *Regesta Imperii*. I. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (926/92), Bd. 4 Papstregesten 800–911, Teil 2: 844–872, Lieferung I: 844–858, erarb. v. KLAUS HERBERS. Köln u.a.: Böhlau 1999. XXII, 210 S. Geb. DM 118,-.

Als der Frankfurter Bibliothekar und Archivar Johann Friedrich Böhm (1795–1863) im Jahre 1831 den ersten Band seiner »*Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. 911–1313*« erscheinen ließ, hat er ein Publikationsunternehmen zur Reichsgeschichte ins Leben gerufen, das – später noch von ihm selbst als »*Regesta Imperii*« bezeichnet – neben den etwas älteren »*Monumenta Germaniae Historica*« mit ihren Volleditionen von Texten zur mittelalterlichen Reichsgeschichte auch heute für die Forschung unverzichtbar ist. Denn die »*Regesta Imperii*« verzeichnen mit möglichst wenigen, klaren Sätzen in chronologischer Folge für einen jeden Herrscher sämtliche seiner Handlungen, seien sie nun in seinen eigenen Urkunden oder seien sie in Quellen anderer Art überliefert. Liest man die Regesten hintereinander, so hat man für einen jeden einzelnen Herrscher so etwas wie ein Gerüst der Geschichte seines Regierens vor sich. Das Unternehmen, das vor allem seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts eine ungeahnte Ausweitung erfahren hat, wird heute von einer österreichischen und von einer deutschen Regesten-Kommission gemeinsam betreut. Angesichts der engen Verflechtung von Kaisertum und Papsttum im Mittelalter lag es nahe, auch die Regesten von Papsturkunden in das Publikationsprogramm der »*Regesta Imperii*« aufzunehmen. Das gelang erstmals 1969 mit der Veröffentlichung von Harald Zimmermanns »*Papstregesten 911–1024*« (1998 in zweiter Auflage erschienen). Hier ist nun ein zweiter Band der innerhalb der »*Regesta*

Imperii« erscheinenden Papstregesten anzuzeigen: Genauer gesagt handelt es sich um die von Klaus Herbers, einem Schüler Harald Zimmermanns, erarbeitete, von 844 bis 858 reichende erste Lieferung eines zweiten Teiles des »Papstregesten 800–911« umfassenden Bandes 4 der »Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918«. Angesichts dessen, daß sich Klaus Herbers mit einem Werk über »Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts« (1996) in Tübingen habilitiert hat, wird man von vornherein sagen dürfen, daß die Bearbeitung der Papstregesten für den in dieser ersten Lieferung angesprochenen Zeitraum in den besten Händen lag. In insgesamt 420 Regesten werden in dieser Lieferung die Handlungen der Päpste bzw. »Gegenpäpste« Johannes (844), Sergius IV. (844–847), Leo IV. (847–855), Benedikt III. (855–858) und Anastasius Bibliothecarius (855) minutiös verzeichnet.

Es verwundert nicht, daß im Mittelpunkt des Regierens jener Päpste vor allem Angelegenheiten standen, die Rom und die Kirchen der Ewigen Stadt sowie den »Kirchenstaat«, ja den italienischen Reichsteil insgesamt betrafen. Wenn man also auch nicht gerade eine allzu große Ausbeute für die »Alemannia« erwarten möchte, so erstaunt doch, daß keine päpstlichen Rechtsakte zu finden sind, die in diesem allerdings sehr kurzen Zeitraum so bedeutende Abteien wie St. Gallen oder die Reichenau hätten betreffen können. Lediglich auf das mehr oder weniger der »Alemannia« zuzuzählende Elsaß beziehen sich drei Regesten: zwei (Nr. 210 und 228 zu 849/850) auf die Abtei Erstein und eines auf Bischof Ratold von Straßburg (Nr. 360 zu 855–858; hier wäre im Blick auf die dort verzeichneten älteren Regestierungen desselben Papstbriefes noch nachzutragen: Albert Bruckner, *Regesta Alsatie* I. 1949, S. 344 Nr. 552). Durch die Herbersschen Papstregesten (Nr. 359) wird dann aber auch erneut Licht gelenkt auf ein Schreiben Papst Benedikts III., das dieser zwischen 855 und 858 an Bischof Salomo I. von Konstanz wegen der Kirchenbuße, die er einem nach Rom gesandten Brudermörder auferlegt hatte, gesandt hat. Auf diesen Brief aufmerksam gemacht zu haben, ist umso verdienstlicher, als die Bearbeiter der »Regesta Episcoporum Constantiensium« (REC) ihn seinerzeit übersehen hatten.

Ist demnach die »Ausbeute« für die südwestdeutsche Kirchengeschichte ausgesprochen dürftig, so kommt doch auch der Landeskirchenhistoriker, wann immer er mit der Papstgeschichte jener Epoche konfrontiert ist, nicht um diesen Regestenband herum.

*Helmut Maurer*

Die Register Innocenz' III. Bd. 7: 7. Pontifikatsjahr, 1204/1205, unter der Leitung v. OTHMAR HAGENEDER, bearb. v. ANDREA SOMMERLECHNER u. HERWIG WEIGL (Publikationen des Historischen Instituts beim österreichischen Kulturinstitut in Rom. II. Abteilung: Quellen, Bd. 7). Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften 1997. LXVII, 495 S., 6 Abb. Kart. DM 218,-.

Mit Band 7 liegen 33 Jahre nach dem Beginn der Veröffentlichung nunmehr fünf Jahrgänge der Neuedition der Register Innozenz' III. vor, da das dritte und das vierte Pontifikatsjahr, deren Register nur in Resten bzw. kurzen Inhaltsangaben überliefert sind, noch ausstehen. Dabei sind die Jahrgänge 5 bis 7 innerhalb von nur vier Jahren erschienen. Die Bearbeiter waren bis auf *Rainer Muraier* bereits für die Herausgabe der beiden Vorgängerbände verantwortlich. Die Textgestalt wurde von *Andrea Sommerlechner* unter Verwendung von Vorarbeiten erstellt, mit den übrigen Bearbeitern verfaßte sie den Sachkommentar und nahm mit *Othmar Hageneder* die Endredaktion vor. Wie das fünfte und sechste so ist auch das siebte Pontifikatsjahr in demselben Codex Reg. Vat. 5 verzeichnet. So war in der Einleitung nur in begrenztem Maße nötig, auf Eigenheiten der Handschrift einzugehen. Die Neuedition mit eingehender paläographischer und diplomatischer Untersuchung der »Originalregister« bietet auch diesmal zahlreiche Einzelkorrekturen gegenüber der unkritischen Ausgabe von Migne aus dem Jahr 1855, die den Druck von Bréquigny und La Porte du Theil von 1791 aufgrund einer Abschrift der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit zusätzlichen Fehlern wiedergab.

Die paläographisch festgestellten häufigen Neuansätze bei der Registrierung erweisen erneut, daß man, meist nach den Konzepten, weitgehend fortlaufend registrierte, nicht viele Stücke auf einmal. Dies bietet gegenüber Migne auch die Möglichkeit zur zeitlichen Einordnung undatierter Stücke. Die Tabelle der Neuansätze, Handwechsel etc. mit Angabe der Empfänger (bzw. Adressaten) oder Impetranten der Stücke stellt zugleich eine Art Inhaltsverzeichnis dar (S. XXIII–